

GEMEINDE REICHERTSHEIM

LANDKREIS MÜHLDFORF/INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

RAMSAU "KREUZBACH"

M 1 : 1000

Der Bebauungsplan umfaßt die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Reichertsheim erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 1 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als


SATZUNG .


- Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000
des Vermessungsamtes Wasserburg/Inn
- Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei Vermessung sind etwaige Differenzen
auszugleichen.
- Topografie: Die topografischen Pläne wurden erstellt
vom Ingenieurbüro Hauptmann GmbH, Rosenheim.
- Erschließungs-
voraussetzungen: Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an
die zentrale Wasserversorgungsanlage des
Zweckverbandes Schlicht-Gruppe anzuschließen.
- Grünordnung: Die grünordnerischen Festsetzungen wurden
erarbeitet von Dipl.-Ing. Univ. Robert
Schwarzmaier, Landschaftsarchitekt, Bruck-
nerstraße 19, 81677 München.

A) FESTSETZUNGEN

(Die Numerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 BauGB)


1. Art und Maß der Nutzung

- 1.1  Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig bis zu einer max. Firsthöhe von 3.00 m und einer max. Grundfläche von 0.015 des Baugrundstückes. Bei Holzbauten ist der passive Brandschutz zu beachten. Kinderspielgeräte bedürfen keiner Genehmigung (Art. 69 BayBO).

- 1.3  Wohngebäude dürfen nur als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden.

- 1.4 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die max. überbaubare Fläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert.
Eine Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) von 0.3 und eine Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO) von 0.6 darf nicht überschritten werden.
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind ganz mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

- 1.5 II Max. zwei Vollgeschosse

- 1.6  Zwingend zwei Vollgeschosse

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.


- 2.1.1 ----- Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

- 2.1.2 ----- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO


- 2.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Gebäudeteile ist im Sinne von Pkt. 2.2.1 in geringfügigem Ausmaß gem. § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.

- 2.2.1 Für Erker, Balkone, Außentreppen und deren Überdachungen u. ä.

wird die Überschreitung der Baugrenze auf max. 1.50 m in der Tiefe und max. 5.0 m in der Breite begrenzt. Sie sind nur zulässig, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 10 % der Gesamtgrundfläche einnimmt und wenn sie von der Grundstücksgrenze mind. 2.00 m Abstand einhalten (Art. 6 BayBO bleibt unberührt). Dies gilt auch für Wintergärten und Anlehntreibhäuser zur passiven Nutzung der Sonnenenergie, auch wenn sie sich über mehr als eine Geschoßhöhe erstrecken.

2.3  Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.


2.4 Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Garagen sind von dieser Festsetzung nur betroffen, soweit die Firstrichtung eingezeichnet ist.
Untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

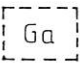
 Hauptfirstrichtung

3. Mindestgröße von Baugrundstücken

3.1 Die Mindestgröße der Grundstücke für Doppelhaushälften beträgt 400.00 qm und für Einzelhäuser 500.00 qm.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen

4.1  Die Errichtung von Garagen ist ausschließlich auf den mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen zugelassen.
Abweichend von dieser Festsetzung können die Garagen auch im Hauptbaukörper integriert werden.

4.2  Umgrenzung der Flächen für Garagen
Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die ersteingereichte Garage hat Vorrang.


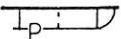


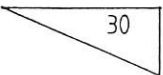
5. entfällt

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

6.1 Für jedes Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte zählt als ein Wohngebäude.

7. - 10. entfällt

11. Verkehrsflächen und Erschließung


- 11.1  Straßenverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne der STVO
- 11.2  Öffentliche Parkbuchten
- 11.3  Straßenbegrenzungslinie
- 11.4  Fußweg als kombinierter Fuß- und Radweg ohne Oberflächenversiegelung
- 11.5  Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen über 1.00 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende hochstämmige Bäume, deren Krone auf einer Höhe von mind. 2.00 m beginnt.

12. - 13. entfällt

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

- 14.1 Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Fußwege sind überwiegend durchlässig zu gestalten (z. B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke). Die Beläge sind zur einheitlichen Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

15. Öffentliche und private Grünflächen

- 15.1  Öffentliche Grünflächen bzw. gliederndes Straßenbegleitgrün

16. entfällt



17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- 17.1 Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang nach Absprache mit der Kreisverwaltungsbehörde zulässig, sofern sie durch ein flaches Gefälle in die natürliche Geländeform einbezogen sind. Steil herausragende Böschungen und Terrassierungen sind unzulässig.
- 17.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der

Einzelbaugenehmigungen Gelände-Höhenschnitte (mind. je 1 x längs und quer) zur Genehmigung vorzulegen.


18. - 24. entfällt

25. Bindungen für Bepflanzungen

- 25.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge festgelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es sind je angefangene 250.00 qm Grundstücksfläche mind. ein Groß- oder zwei Kleinbäume nach Pflanzliste unter B) HINWEISE zu pflanzen. Für einen dieser Bäume ist der Standort festgesetzt, wobei geringfügige Abweichungen zulässig sind.
Für mind. 20 % der gärtnerisch zu gestaltenden Flächen ist eine Unterpflanzung mit standortgemäßen Sträuchern nach B) HINWEISE vorzusehen.
Dabei ist der Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. 07. 1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.
- 25.2 Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blauanadeligen Nadelgehölzen ist in Vorgärten unzulässig.
- 25.3 Der Anteil von Nadelgehölzen darf in den gärtnerisch zu gestaltenden Bereichen gem. Ziff. 25.1 nicht mehr als 20 % der Gesamtbepflanzung betragen.
- 25.4  Pflanzgebot für standortgemäße Laubbäume nach Pflanzliste unter B) HINWEISE, Kleinbäume, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.
- 25.5  Pflanzgebot für standortgemäße Laubbäume nach Pflanzliste unter B) HINWEISE, Großbäume bzw. Kleinbäume, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.
- 25.6 Nicht zulässig:
Thuja (Lebensbaum) in allen Arten
Chamaecyparis (Scheinzypresse) in allen Arten
- 25.7 Für die bodendeckende Bepflanzung werden keine Pflanzenarten vorgeschrieben oder verboten.
- 25.8 Sicherstellung des Pflanzraumes:
- 25.8.1 Mutterbodenbedarf im gewachsenen Gelände
Großbäume: Baumgruben 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume: Baumgruben 150 x 150 x 80 cm
Sträucher: Auftrag 40 cm
Rasen: Auftrag 25 cm

- 25.8.2 Pflanzraum für Bäume innerhalb befestigter Flächen
Der Pflanzraum ist durch gelochte Betonringe oder Gleichwertiges mit mind. 1.60 m Durchmesser und einer Höhe von 0.60 m gegenüber dem verdichteten Kiesunterbau zu sichern; Baumscheiben sind mit Rasenpflaster oder bodendeckenden Gehölzen zu gestalten.
- 25.9 Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind fensterlose Wände der Garagenbauten und fensterlose Giebelwände ab 15.0 qm Wandfläche mit geeigneten Klettergehölzen zu begrünen.
- 25.10 Stützmauern sind, soweit zulässig, mit geeigneten Gehölzen oder Sträuchern zu begrünen.
- 25.11 Die Pflanzungen auf Privatgrundstücken sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) durchzuführen.
Auf öffentlichem Grund ist die Pflanzung nach Abschluß der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.
- 25.12 Schutz des Oberbodens
Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens erfolgt auf max. 1.5 m hohen und 1.0 m breiten Mieten. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Abgeschobener und zwischengelagerter Oberboden soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück wiederverwendet werden.

26. Geltungsbereich

- 26.1  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

27. Vermaßung

- 27.1 $\ast \overset{55}{\ast}$ Vermaßung in Metern, z. B. 5.50 m

28. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 98 BayBO zu baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen. Bei der Gestaltung der Gebäude sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte, längsgerichtete Baukörperform
- geneigtes Satteldach
- große Dachüberstände nur in Verbindung mit Balkonen und Freisitzen

- 28.1 Höhenentwicklung der Gebäude
- 28.1.1 Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand (gemessen wird an der Talseite am tiefsten Punkt).
für II gilt: max. Wandhöhe = 6.10 m;
für (II) gilt: zwingend festgesetzte Wandhöhe = 6.10 m zur Erzielung eines profilgleichen Zusammenbaues bei Doppelhaushälften.
- 28.1.2 Ein Kniestock ist zulässig, soweit die festgelegten Wandhöhen nicht überschritten werden.
- 28.2 Form und Gestaltung der Baukörper
- 28.2.1 Der Grundriß der Hauptbaukörper muß die Form eines länglichen Rechteckes (Seitenverhältnis mind. 7 : 5) aufweisen.
- 28.2.2 Die max. Gebäudelänge des Hauptbaukörpers beträgt bei Einzelhäusern 15.0 m, bei Doppelhäusern 20.0 m, die max. Giebelbreite bei Einzel- sowie Doppelhäusern 10.0 m.
- 28.2.3 Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der verwendeten Materialien sowie der Farbgestaltung der Gebäude. Doppelhaushälften müssen in Grenzbebauung errichtet werden. Sie sind trauf- first- und gestaltungsgleich auszubilden.
- 28.3 Gestaltung des Daches
- 28.3.1 Die Dachflächen sind als symmetrisches Satteldach auszubilden, der Dachfirst muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen. Ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig.
- 28.3.2 Es wird eine Dachneigung von 28° bis 35° für Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.
Bei untergeordneten Nebengebäuden, Garagen und Anbauten haben sich die Dachform und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Anbauten wie Garagen und Freisitze etc. sind durch Absetzen der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen. (Mindestabstand zwischen Hauptdach und abgeschlepptem Dach 0.80 m).
Abgesetzte Dachflächen von Garagen, Freisitzen etc. sind als angepultete Dächer mit gleichem Neigungswinkel wie das Hauptdach zulässig.
Bei angebauten Garagen mit einer Breite über 4.00 m und im Falle, daß ein Absetzen der Dachfläche nicht möglich ist, muß die Firstrichtung senkrecht zum Hauptbaukörper verlaufen.
- 28.3.3 Als Dacheindeckung werden naturrote kleinteilige Platten festgesetzt. Diese Festsetzung bezieht sich auch auf Garagen und Nebenanlagen.

- 28.3.4 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf dem Dach sind allgemein zulässig, sofern sie sich in Form, Farbe und Material in die Dachgestaltung einfügen.
Wintergärten und Anlehntreibhäuser dürfen mit glatten transparenten Materialien gedeckt werden. Well- und Trapezkunststoffplatten sind unzulässig.
- 28.3.5 Zwerchhäuser sind nur mit stehenden Giebeldächern zulässig. Die Ansichtsbreite von Zwerchhäusern wird auf max. ein Drittel der Gesamtgebäuelänge festgesetzt. Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, die sich aus der Außenwand nach oben entwickeln oder max. 0.5 m vorspringen.
- 28.3.6 Winkelbauten sind zulässig bei gleicher Dachneigung wie der Hauptbaukörper, müssen jedoch mit ihrem First mind. 0.5 m unter dem Hauptfirst bleiben. Winkelbauten sind Gebäudevorsprünge über 0.5 m mit eigener Firstausbildung.
- 28.3.7 Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Maß bis max. 1.20 qm Einzelgröße zugelassen. Dachflächenfenster sind neben Zwerchgiebeln und Dachgauben unzulässig, ausgenommen Dachausstiegsluken, Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig.
Dachgauben sind bis zu einer max. Breite von 1.50 m, nur bei einem Dachneigungswinkel von 35° und max. zwei Gauben pro Dachfläche zulässig, jedoch nicht in Verbindung mit Zwerchhäusern.
- 28.3.8 Kamine dürfen nicht an Außenwänden liegen und müssen so angeordnet sein, daß sie in Firstnähe austreten.
- 28.3.9 Wenn die Möglichkeit zum Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne oder für einen Kabelanschluß besteht, ist der Einbau von Dachantennen unzulässig.
- 28.4 Fassadengestaltung
- 28.4.1 Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung beitragen.
Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden oder aus solchen Flächen zu kombinieren. Flächen über 1.20 qm sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern. Fenster- und Türöffnungen dürfen nur in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie zusammen ein einheitliches Rechteck bilden.
- 28.4.2 Sonnenschutz und Einbruchsicherung sollten nur mittels Klapp- oder Schiebeläden vorgenommen werden.
- 28.4.3 Balkone sind in Holz auszuführen. Übereckbalkone sind nur zulässig, sofern sie umlaufend sind und keine Gebäudeeinschnitte erfolgen.
Zulässige Sichtblenden sowie Pergolen dürfen nur in Holz oder


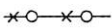


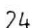



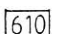
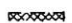
Mauerwerk ausgeführt werden.

- 28.4.4 Als Material für die Fassade sind verputztes Mauerwerk und Naturholz zulässig. Die Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen. Stark strukturierte Putze, Zierputze sowie grell wirkende Farbanstriche sind nicht zugelassen. Sockel, Unter- und Kellergeschosse dürfen von verputzten Wandflächen weder durch Zeichnung noch durch unterschiedliche Farbanstriche abgesetzt werden.
- 28.4.5 Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o. ä. sind unzulässig.
- 28.4.6 Holzverschalungen mit stehender Verbretterung sind allgemein zulässig. Holzblockhäuser sind allgemein zulässig, soweit keine überstehenden Eckverbindungen ausgeführt werden. Die Holzteile dürfen nur mit lasierenden, braun bis grau pigmentierten Holzschutzmitteln behandelt werden.
- 28.5 Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen
- 28.5.1 Nebenanlagen wie Trafohäuschen o. ä. sind in Form, Farbe, Material und Dachart den übrigen Gebäuden anzupassen.
- 28.5.2 Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder in baulichem Zusammenhang mit diesen unauffällig in das Baugebiet einzufügen.
- 28.5.3 Mülltonnenboxen in Sicht-, Waschbeton o. ä. sind unzulässig.
- 28.6 Einfriedungen
- 28.6.1 Die Einfriedungen sind so zu gestalten, daß ein gefälliges und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Stützmauern und Einfriedungssockeln ist grundsätzlich unzulässig. Mauern von geringer Länge sind in Verbindung mit Gartentür, Toreinfahrt und Mülltonnenbox zulässig. Die Oberflächengestaltung ist der Hausfassade anzupassen.
- 28.6.2 Straßenseitige Einfriedungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1.00 m Höhe über Straßenoberkante auszubilden. Eingangstüren und Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
- 28.6.3 An den Grenzen zwischenden Nachbargrundstücken sind max. 1.00 m hohe Maschendraht-einfriedungen mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern zulässig.
- 28.6.4 Alle Zäune müssen offen sein für Tierwanderungen.
- 28.6.5 Zaunfreie Bereiche



Auf der mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Fläche sind Zäune nicht zulässig. Es dürfen jedoch lebende Zäune und in kleinem Umfang Anlagen für Briefkästen und Mülltonnen errichtet werden.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1.  bestehende Grundstücksgrenzen
2.  aufzuhebende Grundstücksgrenzen
3.  vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
4.  Höhengichtlinien, z. B. 590.00 NN
5.  Flurstücksnummer, z. B. 24
6.  vorhandene Wohngebäude
7.  vorhandene Nebengebäude
8.  Parzellen-Nummer, z. B. 5
9.  ungefähre Größe des Baugrundstückes (z.B. 610 qm)
10.  Dachüberstandsuldung
Für die mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Garagen ist eine notarielle Dachüberstandsuldung einzutragen (Dachüberstände bis max. 0.50 m einschl. Rinne).
11. Immissionsschutz
Durch die bestehende ländliche Siedlungsstruktur fallen im ortsüblichen Umfang landwirtschaftliche Immissionen an.
12. Wasserwirtschaft
Unverschmutztes Niederschlagswasser (Dach- und Hofflächen) ist, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben, auf dem Grundstück zu versickern.

13. Brand- und Katastrophenschutz

Im Brandfalle muß die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen § 3 DVBayBO entsprechen.

14. Altlasten

Nach dem Wissensstand der mit gutem Erinnerungsvermögen ausgestatteten Gemeinderäte wurde die beplante Fläche seit jeher als landwirtschaftlicher Grund genutzt. Mit Altlasten irgendwelcher Art ist nicht zu rechnen.

15. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Maßnahme zutage kommen, sind gem. § 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

16. Pflanzliste

16.1 Für die Einzelbäume und die Gehölzpflanzung stehen folgende Arten zur Wahl, mit Angabe der Mindestgröße:

16.1.1 Großbäume
Hochstämme bzw. Stammbüsche mit voller Zweiggarnierung STU 18/20, Ballenware

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Fagus silvatica	Rotbuche
Picea abies	Fichte *
Pinus silvestris	Kiefer *
Populus tremula	Pappel
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Linde
Fraxinus excelsior	Esche

* werden anteilmäßig auf 20 % begrenzt

16.1.2 Kleinbäume (Wuchshöhe bis 15 m) als Halb- und Hochstamm, Stammbüsche mit voller Zweiggarnierung STU 14/16

Sorbus aucuparia	Eberesche
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

alle Obst- und Nußbäume

16.1.3

Sträucher
2 x v. 60-100

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche (rot)
Prunus padus	Traubenkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Berberis	Berberitze